

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“;
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem.§§ 27a-b und 29
Landschaftsgesetz NW

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung...				12.09.02

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 27.09.2001 für das Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 27 a-b und 29 Landschaftsgesetz NW beschlossen. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens ist die Gemeinde Marienheide um schriftliche Stellungnahme bis zum 13.09.2002 gebeten worden.

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr.1 „Marienheide/Lieberhausen“ befasst sich im Wesentlichen mit der Umsetzung des Programms Natura 2000/Flora-Fauna-Habitat Richtlinie der Europäischen Union. Im Einzelnen sollen folgende Änderungen des Landschaftsplanes erfolgen:

1. Schutzzwecke und Schutzziele für die Natura 2000-Flächen

Darstellung der Schutzzwecke und Schutzziele für die Natura 2000 (FFH)-Gebietsflächen unter der neuen Gliederungsnummer 4.1.8.

2. Ergänzung der Festsetzungen „Naturschutzgebiete“

Die unter Nr. 4.2.1 genannten Naturschutzgebiete werden im Text an die aktuellen Vorschriften des Landschaftsgesetzes sowie an die Vorgaben des Landes NRW im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete angepasst und erhalten zusätzlich den Buchstaben „N“ und eine fortlaufende Nummerierung in Text und Karte. Es werden 4 neue Naturschutzgebiete in Text und Karte festgesetzt. Es handelt sich um die im Bereich der Gemeinde Marienheide gelegenen Teilflächen des Natura 2000-Gebietes DE-4810-301 „Wipper/Wupper bei Wipperfürth. Wegen zusätzlicher Flächenkäufe geht das Naturschutzgebiet N4 „Wipperaue Eulenbecke“ über die Abgrenzung als Natura 2000-Teilfläche hinaus.

Die Gesamtzahl der Naturschutzgebiete erhöht sich damit von bisher 3 auf nunmehr 7.

3. Bereinigung von Festsetzungen

- a) Die unter Nr. 4.2.2 genannten „Landschaftsbestandteile unter Naturschutz“ (N-Festsetzungen) werden in Text und Karte gestrichen und – sofern die Festsetzung aus fachlicher Sicht vertretbar ist – als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ und „Naturdenkmale“ neu festgesetzt. Zur Erleichterung der Zuordnung wird im Textteil die alte N-Nummer in Klammern als Zusatzinformation weiter aufgeführt. Die Naturdenkmale werden unter der Gliederungsnummer 4.2.3 und die Geschützten Landschaftsbestandteile unter der Gliederungsnummer 4.2.4 aufgeführt. Alte N-Festsetzungen, die aus fachlichen bzw. rechtlichen Gründen nicht mehr haltbar sind (z.B. abgängige Bäume), werden ersatzlos gestrichen. Für Marienheide bedeutet dies einen Wegfall von 24 Naturdenkmalen.
- b) Die unter Nr. 4.2.3 aufgeführten „Flächen unter Landschaftsschutz“ werden zukünftig unter Gliederungsnummer 4.2.2 geführt. Der Text wird an die aktuellen Rechtsvorschriften des Landschaftsgesetzes angepasst.
- c) Die unter 4.5.4-2 aufgeführte Festsetzung (Beseitigung störender Anlagen) wird ersatzlos gestrichen, da sie in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist.
- d) In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erhalten die geschützten Landschaftsbestandteile die Buchstaben „LB“ mit neuer Nummerierung und die Naturdenkmale die Buchstaben „ND“ mit neuer Nummerierung.
- e) In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird die geographische Lage der neuen Naturdenkmale jeweils durch einen schwarzen Punkt gekennzeichnet.
- f) In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird die geographische Lage der neuen Geschützten Landschaftsbestandteile entweder durch einen schwarzen Punkt (bei punktförmig erscheinenden Festsetzungen) oder durch eine grüne Fläche (bei flächig erscheinenden Festsetzungen) gekennzeichnet.
- g) In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden die aus fachlichen oder rechtlichen Gründen entfallenden N-Festsetzungen, für die keine neue Schutzkategorie „ND“ oder „LB“ festgesetzt wird, mit gekreuzten Linien durchgestrichen. Gleiches gilt für die Festsetzung 4.5.4-2

Einzelheiten hierzu werden in der Sitzung anhand zweier großer Pläne dargelegt.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt gem. § 27c,3. Satz des Landschaftsgesetzes NW eine öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planänderung. Während dieser zweiten formellen Beteiligungsphase besteht nochmals die Möglichkeit Anregungen zu den Planinhalten vorzutragen. Dieses trifft im übrigen auch für jeden Bürger bzw. betroffenen Grundstückseigentümer zu.

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 Marienheide/Lieberhausen“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

Hans-Dieter Hütt

Marienheide, 10.Sep.2002